

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

No. 650.

Inhalt: Ministerial-Verordnung vom 10. Februar 1904, betreffend den Verkehr mit Mineralölen.

Ministerial-Verordnung

vom 10. Februar 1904,

betreffend den Verkehr mit Mineralölen.

Mit höchster Genehmigung wird hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1.

Die gegenwärtige Verordnung findet Anwendung auf Kohlepetroleum und dessen Destillationsprodukte (leichtflüchtige Öle, Leuchtöle und leichte Schmieröle), aus Braunkohlenteer oder Steinkohlenteer bereitete flüssige Kohlenwasserstoffe (Phytogen, Solaröl, Benzol u. f. w.) und Schieferöle.

§ 2.

Die im § 1 aufgeführten Flüssigkeiten werden, wenn sie bei einem Barometerstande von 760 mm bei einer Erwärmung auf weniger als 21 Grade des hunderttheiligen Thermometers entflammbare Dämpfe entwickeln, zu Klasse I, wenn sie solche bei einer Erwärmung von 21 bis zu 65 Graden entwickeln, zur Klasse II, von 65 bis zu 140 Graden zur Klasse III gerechnet. Öle mit höherem Entflammungspunkte sind den Bestimmungen dieser Verordnung nicht unterworfen.

Ausgegeben am 24. Februar 1904.